



# jugendschutz in österreich



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

[www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)



## Vorwort

**Wer Recht haben will, muss über seine Rechte Bescheid wissen.**

Dieser Folder gibt dir einen Überblick über die **Rechte und Pflichten** der Jugendlichen in Österreich und zeigt dir, wie du dich in verschiedenen Situationen richtig verhältst.

In Österreich ist der Jugendschutz nicht einheitlich geregelt. Alle neun Bundesländer haben **eigene Jugendschutzgesetze**. Für Kinder und Jugendliche gilt immer das Gesetz jenes Bundeslandes, in dem sie sich gerade aufhalten.

Der Forderung zahlreicher Jugendschutzorganisationen nach einer Vereinheitlichung haben bisher nur die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland entsprochen und ihre Jugendschutzgesetze aufeinander abgestimmt. Im Rahmen eines breit angelegten **Mitbestimmungsprojektes** wurden Jugendliche in allen drei Bundesländern nach ihren Meinungen befragt, die dann so weit wie möglich in die Jugendschutzgesetze einbezogen wurden.

Die **Aufgabe** des Jugendschutzes ist es, einerseits junge Menschen vor **Gefahren für ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schützen** und andererseits ihre **Bereitschaft und Fähigkeit, für sich Verantwortung zu übernehmen**, zu fördern.

Daher geben die **Jugendschutzgesetze** für Eltern, Erziehungsberechtigte und Jugendliche einen rechtlichen Rahmen vor. Innerhalb dieses Rahmens kannst du mit deinen Eltern konkrete Vereinbarungen (z.B. Ausgehzeiten, Urlaub) aushandeln.

Bei **Verstößen** gegen die Jugendschutzgesetze sind für Erwachsene Geld- und sogar Freiheitsstrafen, für Jugendliche verpflichtende Beratungsgespräche und unter Umständen auch Geldstrafen vorgesehen.

Wenn du dein **18. Lebensjahr vollendet** hast, also ab dem Tag deines 18. Geburtstages, bist du volljährig. Die Jugendschutzgesetze gelten für dich dann nicht mehr.

Wenn du Fragen hast und mehr wissen willst, ruf bei der **Kinder- und Jugendanwaltschaft** an, schicke ein **E-Mail** oder surfe im **Internet!**

Die wichtigsten **Adressen** findest du auf der Rückseite.

Für deinen weiteren Lebensweg wünschen wir dir **viel Glück und Erfolg!**

Staatssekretärin für Familie,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Ursula Haubner

Bundesminister für soziale Sicherheit,  
Generationen und Konsumentenschutz  
Mag. Herbert Haupt

### IMPRESSUM:

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

**Gestaltung:** SHW - Stephan Hiegetsberger Werbegrafik-Design GmbH.

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne

## Habe ich das Recht so lange am Abend aus zu bleiben, wie es das Jugendschutzgesetz erlaubt?



Die **Regelungen der Ausgehzeiten** bedeuten nicht, dass du einen **Rechtsanspruch** darauf hast, den im Gesetz angegebenen Zeitrahmen aus zu schöpfen. Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeiten sind als **Richtwerte** für Jugendliche einer bestimmten Altersgruppe zu verstehen. Deinen Eltern und Erziehungsberechtigten bleibt es vorbehalten, im Hinblick auf dein Alter und die **konkreten persönlichen Umstände** kürzere Ausgehzeiten festzulegen.



Vergiss nicht, dass immer die Bestimmungen jenes Bundeslandes gelten, in dem du dich gerade aufhältst. Um dein Alter nachweisen zu können, solltest du immer einen **Lichtbildausweis** (Schülerausweis) bei dir haben.

## Was soll ich beachten, wenn ich ohne meine Eltern im Ausland Urlaub mache?



Im **Ausland** gelten die Jugendschutzgesetze deines Urlaubslandes. Informiere dich am besten bei der **Botschaft** darüber.

Um bei möglichen Kontrollen Missverständnisse zu vermeiden, sollten deine Eltern dir eine **schriftliche Bestätigung** mit ihrem Namen, ihrer Adresse und Telefonnummer mitgeben, mit der sie erklären, dass sie mit deiner Reise einverstanden sind.

Vergiss nicht, einen **Urlaubskrankenschein** einzupacken, den du bei deiner Krankenkasse anfordern kannst.

Da ein Auslandsurlaub ohne Eltern für junge Menschen auch gefährlich sein kann, solltest du ihn **gemeinsam mit guten Freunden verbringen** und **ständig mit deinen Eltern in Kontakt bleiben**.



## Welche Filme kann ich mir im Kino anschauen?



Du kannst dir alle Filme anschauen, die für deine Altersstufe **behördlich zugelassen** sind. Ab welchem Alter ein Film freigegeben ist, erfährst du im **Kino** selbst, aus den **Kinoprogrammen** oder dem **Internet**. Zusätzlich sollst du beachten, dass der Film zu einer Zeit endet, zu der du noch allein oder mit einer Aufsichtsperson nach Hause gehen darfst.



### Im Bundesland Salzburg gilt folgende Regelung:

Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr darfst du dir die für dein Alter freigegebenen Filme anschauen, die vor 21 Uhr enden; bis zum **14. Lebensjahr**, wenn der Film vor 22 Uhr (in der Nacht auf Sonn- und Feiertage vor 23 Uhr) endet; ab dem **vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr**, wenn der Film vor 23 Uhr (in der Nacht auf Sonn- und Feiertage vor 24 Uhr) endet; **Kinder bis 6 Jahre** müssen immer von einer Aufsichtsperson begleitet werden.

## Wer ist eine Aufsichtsperson?



Im Allgemeinen sind **Eltern und Erziehungsberechtigte** Aufsichtspersonen; aber auch **Personen über 18 Jahre**, denen diese die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen anvertraut haben (z.B. **Lehrer/-innen, Jugendbetreuer/-innen, Sporttrainer/-innen**).

## Wer ist ein Erziehungsberechtigter?



Erziehungsberechtigte sind deine **Eltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern** oder eine Person, die von der **Jugendwohlfahrtsbehörde** mit deiner Erziehung beauftragt wurde.

## Ist Autostoppen erlaubt?



In der **Steiermark** ist Autostoppen bis zum **vollendeten 15. Lebensjahr** **verboten**, ausgenommen in **Notsituationen**, in Begleitung einer Aufsichtsperson, oder wenn der Lenker oder ein Mitfahrender das Kind bzw. den Jugendlichen kennt.

In **Kärnten und Vorarlberg** ist es bis zum **vollendeten 14. Lebensjahr** **verboten**, ausgenommen in **Notfällen**, oder wenn das Kind den Lenker kennt.

In **allen anderen Bundesländern** ist das Autostoppen **erlaubt**.

Unabhängig davon, ob Autostoppen behördlich erlaubt ist, kann es sehr gefährlich sein, mit dir unbekanntem Personen mitzufahren. Auf keinen Fall solltest Du alleine Autostoppen.



## Welche Verträge darf ich abschließen?



Bis zum **vollendeten 14. Lebensjahr** darfst du nur Verträge abschließen (CDs kaufen, ins Kino gehen usw.), die du mit deinem **Taschengeld** finanzieren kannst. Ab deinem **14. Lebensjahr** kannst du über dein eigenes Einkommen und Dinge, die dir überlassen wurden, **frei verfügen** soweit du dadurch deinen Unterhalt nicht gefährdest. Alle anderen Rechtsgeschäfte werden erst dann gültig, wenn deine Eltern zustimmen. Für den Abschluss eines **Lehrvertrages** brauchst du jedenfalls die Zustimmung deiner Eltern. Nach Vollendung deines **15. Lebensjahres** kannst du selbstständig einen Ferienjob annehmen.

## Ab wann muss ich mich vor dem Strafgericht verantworten?



Wegen ihrer geringeren Lebenserfahrung und der noch nicht voll ausgebildeten geistigen Fähigkeiten können junge Menschen bis zum 14. Lebensjahr das eigene Verhalten und die daraus resultierenden Folgen nicht ausreichend beurteilen. Daher sind Kinder bis zur Vollendung des **14. Lebensjahres nicht deliktstfähig**; das heißt, dass sie für Gesetzesübertretungen und Schäden, die sie verursacht haben, nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte müssen **Schadenersatz leisten**, wenn sie ihre **Aufsichtspflicht** schuldhaft verletzt haben.

Ab dem **14. Lebensjahr** müssen sich Jugendliche für Verbrechen und Vergehen vor dem **Jugendstrafgericht** verantworten.

## Ab wann darf ich von zu Hause ausziehen?



Bis zur **Volljährigkeit**, also bis zu deinem **18. Geburtstag**, sind deine Eltern grundsätzlich berechtigt, zu bestimmen, wo du dich aufhältst und wo du wohnst. Notfalls können sie die Polizei oder Gendarmerie ersuchen, deinen Aufenthalt zu ermitteln und dich zurückzuholen. Mit dem **Einverständnis deiner Eltern** kannst du aber auch schon von zu Hause ausziehen, wenn du noch nicht **18** bist.

Du solltest bedenken, dass mit dem Auszug von zu Hause auch Probleme auf dich zukommen können: Du solltest insbesondere überlegen, ob du dir eine allfällige Miete leisten kannst.



## Wie viel Unterhalt müssen meine Eltern für mich zahlen?



Solange du in **Ausbildung** (Schule, Lehre, Studium) bist und kein ausreichendes Einkommen hast, um dich selbst zu erhalten, müssen deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen. Hinsichtlich der Höhe ihrer **Unterhaltsleistungen** sind ihre **Lebensverhältnisse**, aber auch deine **Anlagen, Fähigkeiten** und **Entwicklungsmöglichkeiten** zu berücksichtigen. Solange du mit deinen Eltern im gemeinsamen Haushalt wohnst und von ihnen versorgt wirst, müssen die Eltern keine zusätzlichen Unterhaltsleistungen in Geld erbringen. Leben deine Eltern getrennt, dann muss derjenige Elternteil, bei dem du nicht im Haushalt lebst, **Geldunterhalt** für dich zahlen. Der Geldunterhalt wird grundsätzlich an den **haushaltsführenden Elternteil** ausbezahlt. Bei der **Berechnung** des Unterhaltsanspruchs wird üblicherweise folgende **Prozentsatzmethode** angewandt:

für ein Kind zwischen	<b>0 - 6 Jahren:</b>	16% des monatlichen Nettoeinkommens
	<b>6 - 10 Jahren:</b>	18% des monatlichen Nettoeinkommens
	<b>10 - 15 Jahren:</b>	20% des monatlichen Nettoeinkommens
	<b>ab 15 Jahre:</b>	22% des monatlichen Nettoeinkommens

Für Geschwister oder andere Unterhaltsberechtigte (z.B. Ehefrau) gibt es Abzüge.

## Wie viel Taschengeld kann ich bekommen?



Die **Höhe** deines **Taschengeldes** ist davon abhängig, wie viel **Unterhalt** dir zusteht und wie alt du bist

<b>bis 7 Jahre:</b>	1% des Unterhaltsanspruches
<b>7 bis 10 Jahre:</b>	5% des Unterhaltsanspruches
<b>10 bis 14 Jahre:</b>	8% des Unterhaltsanspruches
<b>14 bis 18 Jahre:</b>	10% des Unterhaltsanspruches

Bitte beachte, dass die errechneten Werte lediglich **Richtwerte** sind. Wie viel Geld du tatsächlich bekommst, musst du mit deinen Eltern selbst besprechen.



# Piercing und Tattoo – Brauche ich die Zustimmung meiner Eltern?



Das Tätowieren ist nur für Personen **über 18 Jahre** erlaubt. Wenn du noch nicht 14 Jahre alt bist, brauchst du für ein Piercing die Zustimmung deiner Eltern. Bist du **älter als 14 Jahre**, müssen deine Eltern nur dann zustimmen, wenn zu erwarten ist, dass die gepiercste Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt.

Vor dem Piercing musst du – und erforderlichenfalls auch dein Erziehungsberechtigter – über die sachgerechte Nachbehandlung und **mögliche Risiken, wie Allergien, Entzündungen und Narbenbildungen**, informiert werden. Nach einem Nabelpiercing ist eine Laparoskopie nicht mehr möglich. Bei der Laparoskopie wird über den Nabel ein Teleskop zur Untersuchung oder Operation in den Bauchraum eingeführt, ohne dass ein Bauchschnitt notwendig ist. Über das Informationsgespräch ist eine **schriftliche Bestätigung** erforderlich.

Du solltest nicht vergessen, dass ein Piercing gesundheitliche Schäden nach sich ziehen kann. Daher solltest du darauf achten, dass der von dir ausgewählten Piercer besondere hygienische Standards einhält.

# Wann darf ich frühestens heiraten?



Frauen und Männer können heiraten, sobald sie ihr **18. Lebensjahr** vollendet haben. Wer sein **16. Lebensjahr** vollendet hat, kann beim Gericht beantragen, für **ehemündig** erklärt zu werden, wenn sein künftiger Ehepartner das **18. Lebensjahr** vollendet hat.

Eine Heirat muss gut überlegt sein, da die Ehe ein Bund für das Leben sein soll. Du solltest daher vorher mit deinem Partner alle Für und Wider abwägen und den Rat deiner Eltern einholen.

# Was heißt volljährig?



Volljährig ist, wer sein **18. Lebensjahr** vollendet hat. Ab diesem Zeitpunkt finden die **Jugendschutzgesetze** keine Anwendung mehr.

Für alle in diesem Folder angesprochenen Fragen und für alle deine Anliegen gilt, dass es oft sehr hilfreich ist, deine Eltern um Rat zu bitten. Gemeinsam findet man leichter zu einer Lösung.

# Broschüren

Dieser Folder und folgende Broschüren sind erhältlich beim Broschürenservice des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Tel. 0800/202074, e-mail: [broschuerenservice@bmsg.gv.at](mailto:broschuerenservice@bmsg.gv.at), und in der Jugend>Info des BMSG, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. 0800/ 240 266, e-mail: [ministerium@jugendinfo.at](mailto:ministerium@jugendinfo.at), homepage: [www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)

- Love, Sex und so
- Tipps für Computerspiele
- (K)ein sicherer Ort, Sexuelle Gewalt an Kindern
- Meine Stieffamilie – Ganz anders als im Märchen
- Ferien- und Nebenjobsuche
- Praktika/Workcamps/Au-Pair

## Homepages

[www.jugendinfo.at](http://www.jugendinfo.at)  
[www.bmsg.gv.at](http://www.bmsg.gv.at)  
[www.weissbuch.at](http://www.weissbuch.at)

[www.jugendinfo.at/jugendinfos](http://www.jugendinfo.at/jugendinfos)  
[www.kija.at](http://www.kija.at)  
[www.yap.at](http://www.yap.at)

## Telefonnummern

Jugend>Info BMSG ..... 0800/240 266  
Bundesstelle für Sektenfragen ..... 01/513 04 60  
Schulservice des Unterrichtsministeriums ..... 01/531 20/2242  
Rat auf Draht ..... 147  
Broschürens-service des BMSG ..... 0800/202074

### JUGENDINFOS IN DEN BUNDESLÄNDERN:

Burgenland: ..... 02682/1799  
Kärnten: ..... 0463/1799  
Niederösterreich: ..... 02742/24565  
Oberösterreich: ..... 0732/1799  
Salzburg: ..... 0662/1799  
Steiermark: ..... 0316/816074  
Tirol: ..... 0512/1799  
Vorarlberg: ..... 05572/52212  
Wien: ..... 01/1799

### KINDER- UND JUGENDANWALTSCHAFTEN

#### Bund

Tel. 0800/240 264  
e-mail: [martina.staffe@bmsg.gv.at](mailto:martina.staffe@bmsg.gv.at)

#### Kärnten

Tel. 0800/22 17 08  
e-mail: [kija@ktn.gv.at](mailto:kija@ktn.gv.at)

#### Wien

Tel. 01/1708  
e-mail: [post@kja.magwien.gv.at](mailto:post@kja.magwien.gv.at)

#### Oberösterreich

Tel. 0732/1708  
e-mail: [kija@ooe.gv.at](mailto:kija@ooe.gv.at)

#### Niederösterreich

Tel. 02742/90811  
e-mail: [post.kja@noel.gv.at](mailto:post.kja@noel.gv.at)

#### Salzburg

Tel. 0662/430 550  
e-mail: [kija.sbg@kija.at](mailto:kija.sbg@kija.at)

#### Burgenland

Tel. 02682/1708  
e-mail: [Christian.Reumann@bgl.d.gv.at](mailto:Christian.Reumann@bgl.d.gv.at)

#### Tirol

Tel. 0512/508 3792  
e-mail: [jugendanwalt@tirol.com](mailto:jugendanwalt@tirol.com)

#### Steiermark

Tel. 0810/500 777  
e-mail: [kija@stmk.gv.at](mailto:kija@stmk.gv.at)

#### Vorarlberg

Tel. 05522/849 00  
e-mail: [kija@vorarlberg.at](mailto:kija@vorarlberg.at)



# Für wen gelten die Jugendschutzgesetze?

**junge Menschen:** Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

wien

**junge Menschen:** Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

niederösterreich

**junge Menschen:** Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

burgenland

**Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  
**Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

steiermark

**Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  
**Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

kärnten

**Jugendliche:** Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Verheiratete, Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als volljährig

oberösterreich

**Kinder:** Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben  
**Jugendliche:** Personen vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

salzburg

**Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  
**Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

tirol

**Kinder:** Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr  
**Jugendliche:** Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr  
Zivil- und Wehrdiener unter 18 Jahren gelten als Erwachsene

vorarlberg

# Wie lange darf ich wegbleiben? (z.B. bei öffentlichen Veranstaltungen oder in Lokalen)

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr erlaubt und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt

wien

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr erlaubt und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt

niederösterreich

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 1 Uhr erlaubt und darüber hinaus in Begleitung einer Aufsichtsperson oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt

burgenland

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 21 Uhr, vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 23 Uhr; ab dem vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 2 Uhr in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung  
ab dem vollendeten 14. Lebensjahr nach 23 Uhr auch ohne Begleitung bei Veranstaltungen von Schulen und Jugendorganisationen

steiermark

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei Veranstaltungen von 6 bis 22 Uhr erlaubt, in Gaststätten jedoch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.  
Vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten, bei Veranstaltungen und in Lokalen von 6 bis 24 Uhr erlaubt, sowie vom 16. zum vollendeten 18. Lebensjahr von 6 bis 2 Uhr in den Nächten vor Sonn- und Feiertagen  
in Begleitung einer Aufsichtsperson bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 1 Uhr, nach dem 14. Lebensjahr ohne zeitliche Beschränkung

kärnten

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 24 Uhr und ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne zeitliche Begrenzung; bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne zeitliche Begrenzung

oberösterreich

bis zum vollendeten 12. Lebensjahr in der Zeit von 5 bis 21 Uhr, bis zum vollendeten 14. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr und in der Nacht auf Sonn- oder Feiertage von 5 bis 23 Uhr  
ab dem 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 23 Uhr und in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 5 bis 0 Uhr; ab dem 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von 5 bis 23 Uhr und in der Nacht auf Sonn- und Feiertage von 5 bis 0 Uhr  
in Begleitung einer Aufsichtsperson verlängern sich diese Zeiten jeweils um eine Stunde; bei besonders für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren geeigneten Veranstaltungen auch ohne Aufsichtsperson, wenn die Veranstaltung spätestens um 20 Uhr endet  
ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bei Tanzveranstaltungen einer Jugendorganisation, Schule, Tanzschule oder Tanzveranstaltung zur künstlerischen Betätigung oder Brauchtumpflege

salzburg

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen sich  Kinder in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und Jugendliche bis zum vollendeten 16.  Lebensjahr in der Zeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr ohne Begleitperson oder ohne wichtigen Grund nicht aufhalten.   
Aufenthalt bei öffentlichen Veranstaltungen: Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis 22 Uhr und in Begleitung einer Aufsichtsperson bis 24 Uhr erlaubt; bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis  1 Uhr, in Begleitung einer Aufsichtsperson und bei Veranstaltungen von Schulen,  Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften im  Rahmen der Jugendbetreuung oder von Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit ohne  zeitliche Begrenzung.

tirol

bis zum 12. Lebensjahr von 5 bis 22 Uhr, vom 12. bis zum 14. Lebensjahr zwischen 5 bis 23 Uhr; vom 14. bis zum 16. Lebensjahr zwischen 5 bis 24 Uhr ; vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zwischen 5 bis 2 Uhr

vorarlberg

# Von welchen Orten halte ich mich besser fern?

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Brantweinschänken, Wettbüros und Spielhallen verboten; bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Glücksspiele verboten, ausgenommen Glücksspiele, die durch Bundesgesetz geregelt sind sowie Tombolas, Glückshäfen und Juxausspielungen im Rahmen von Veranstaltungen; bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt an öffentlichen Orten verboten, an denen mehr als 2 Spielapparate aufgestellt sind, bei denen Geld, Sachwerte oder sonstige geldeswerte Leistungen erhalten werden können

wien

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Brantweinschänken, Videoklubs, Nachtlokale, Wettbüros und bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Spielhallen verboten

niederösterreich

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Räumen, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Brantweinschänken, Wettbüros und Spielhallen verboten

burgenland

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Besuch von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen verboten; bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Benützung von Unterhaltungsapparaten und der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Unterhaltungsspielapparate betrieben werden, verboten; bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Benützung von Geldspielautomaten, der Aufenthalt in Räumen außerhalb von Gastgewerbebetrieben, in denen Geldspielapparate betrieben werden, sowie die Teilnahme an Glücksspielen verboten, ausgenommen Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, u.a.

steiermark

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Besuch von Nachtlokalen, Brantweinschenken, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen verboten

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist das Betreten von Spielhallen für Spielapparate und deren Betätigung nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt; bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist das Betreten von Räumen, in denen Geldspielapparate aufgestellt sind, nicht erlaubt

kärnten

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Nachtclubs, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen, Wettbüros und Spielhallen und die Benützung von Glücksspielapparaten verboten; bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Teilnahme an behördlich bewilligten Glücksspielen wie Lotto und Toto verboten

oberösterreich

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen, Sexshops, Brantweinschenken, Spielhallen und die Beteiligung an Glücksspielen verboten, ausgenommen behördlich genehmigte Tombolaveranstaltungen, Lotto und Toto

salzburg

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Bordellen und bordellähnlichen  Einrichtungen sowie Sexshops verboten; bis zum 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt in  Räumlichkeiten, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, verboten.

tirol

Aufenthaltsverbot von Kindern und Jugendlichen in Betriebsanlagen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise eine Gefahr für ihre Entwicklung darstellen

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Wettbüros verboten

vorarlberg

# Welche Medien, Gegenstände und Dienstleistungen soll ich meiden?

Erwerb, Besitz, Verwendung oder Veranstaltungsbesuch bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

wien

Erwerb, Besitz, Verwendung oder Veranstaltungsbesuch bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

niederösterreich

Erwerb, Besitz, Verwendung oder Veranstaltungsbesuch bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

burgenland

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

steiermark

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

kärnten

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

oberösterreich

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

salzburg

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

tirol

Anbieten, Vorführen und Weitergeben an Personen bis zum **vollendeten 18. Lebensjahr** ist verboten, wenn dadurch die Aggression und Gewalt gefördert werden, Menschen wegen Rasse, Religion, Geschlecht, Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung diskriminiert werden oder die Sexualität in einer die Menschenwürde missachtenden Weise dargestellt wird

vorarlberg

# Ab wann darf ich rauchen und Alkohol trinken?

in der Öffentlichkeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

wien

in der Öffentlichkeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

niederösterreich

in der Öffentlichkeit ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

burgenland

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten

Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist der Konsum von Getränken, die alkoholische Getränke über 14 Volumsprozent Alkohol enthalten, verboten

Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese zum persönlichen Gebrauch abzugeben.

steiermark

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten

Ab dem 16. Lebensjahr sind der Konsum von alkoholischen Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als 12 Volumsprozent und der Alkoholkonsum, der eine Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit nach der Straßenverkehrsordnung zur Folge hätte, verboten

Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, diesen anzubieten, zu überlassen oder zu verkaufen

kärnten

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Konsum von alkoholischen Getränken mit einem höheren Alkoholgehalt als 14 Volumsprozent und übermäßiger Alkoholkonsum verboten

Es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese abzugeben, außer der Alkohol oder die Tabakwaren sind für den Erziehungsberechtigten bestimmt und

1. eine vom Erziehungsberechtigten eigenhändig unterfertigte Erklärung an die Abgabestelle, die den berechtigten Jugendlichen namentlich bezeichnet, vom Erziehungsberechtigten gemeinsam mit dem Jugendlichen bei der Abgabestelle übergeben wurde, und
2. diese Erklärung bei der Abgabestelle aufliegt und
3. die Abgabe im Einzelfall durch eine datumsgenaue schriftliche Erklärung durch den Erziehungsberechtigten hinsichtlich Menge und Art der Ware bestimmt ist

oberösterreich

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind der Konsum von Branntwein und branntweinähnlichen Getränken sowie Alkoholkonsum, der eine Beeinträchtigung des Bewusstseins zur Folge hat, verboten

Es ist verboten, in der Öffentlichkeit, Alkohol, den Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, an diese auszuschenken oder weiterzugeben

salzburg

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die überwiegend aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, dürfen an diese auch nicht weitergegeben werden

tirol

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit verboten;

es ist verboten, Alkohol und Tabakwaren, die Kinder und Jugendliche nicht konsumieren dürfen, diesen anzubieten, zu überlassen oder weiterzugeben

vorarlberg

# Darf ich ohne meine Eltern Urlaub machen?

erlaubt

wien

erlaubt

niederösterreich

erlaubt

burgenland

bis zum vollendeten 15. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson

steiermark

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, außer bei Nächtingen im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung, der Ausübung des Berufes oder Ferialpraxis oder bei Reisen oder Wanderungen, wenn der Erziehungsberechtigte zustimmt

kärnten

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten

oberösterreich

bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren auch ohne Begleitung, wenn vom Standpunkt des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeitsleistungen, auf Ausflügen)

salzburg

bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson; ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ohne Aufsichtsperson bei Nächtingen im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung, der Ausübung des Berufes oder Ferialpraxis oder bei Reisen oder Wanderungen, wenn der Erziehungsberechtigte zustimmt

tirol

bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson oder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ohne Aufsichtsperson mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten

vorarlberg